

Landtag Rheinland Pfalz
24.03.2017 08:20
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 80 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2017-36#15

Ihr Schreiben vom
28.02.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

23. März 2017

**Kleine Anfrage Drucksache 17/2409 der Abgeordneten Andreas Hartenfels und
Jutta Blatzheim-Roegler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Nitratbelastung des rheinland-pfälzischen Grundwassers“**

Vorbemerkung

Auf der Grundlage repräsentativer Grundwassermessstellen befinden sich in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 36% der rheinland-pfälzischen Grundwasserkörper auf Grund erhöhter Nitratkonzentrationen in einem schlechten Zustand. In den vergangenen Jahrzehnten wurden bereits einzelne Trinkwasserbrunnen im Land wegen zu hoher Nitratbelastung aufgegeben und es wurde auf weniger belastetes Grundwasser zu Trinkwasserzwecken (das sog. Rohwasser) oder Verbundsysteme mit anderen Wasserversorgern ausgewichen. Deren Bau sowie alternativ eine aufbereitungstechnisch basierte Nitrateliminierung können zu hohen Kosten führen, die am Ende von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen werden müssen. Eine aktuelle bundesweite Studie des

1/7

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Bundesverbandes der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)¹ geht im Extremfall bei einem 3-Personen-Haushalt von einer Erhöhung des Wasserpreises um bis zu 62% aus. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Grundwasser flächendeckend vor Belastungen zu schützen, damit es überall und auch in Zukunft ohne bzw. nur mit natürlichen Aufbereitungsverfahren (z.B. Filterung, Belüftung) zu Trinkwasserzwecken genutzt werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage Drucksache 17/2409 der Abgeordneten Andreas Hartenfels und Jutta Blatzheim-Roegler (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Landesamt für Umwelt (LfU) wurden im Rahmen einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung mit den öffentlichen Wasserversorgern seit 2012 die Untersuchungsergebnisse des von ihnen zur Trinkwassergewinnung geförderten Wassers auf Nitrat an insgesamt 856 Wasserfassungen zur Verfügung gestellt. Da nur ca. 40 % aller Wasserfassungen in Rheinland-Pfalz im Rahmen dieser Kooperation gemeldet werden, ist die Erhebung nicht repräsentativ. An 66 gemeldeten Wasserfassungen, die sich überwiegend durch relativ geringe Entnahmemengen auszeichnen, wird dabei der Wert von 50 mg/l Nitrat im Rohwasser überschritten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Auf Basis der dem LfU zur Verfügung gestellten Daten wurden im Rohwasser der öffentlichen Wasserversorgung in geringen Mengen und einem kleinen Teil der Brunnen weitere auf die landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführenden Stoffe (Pflanzenschutzmittel und deren Metabolite) unterhalb des Trinkwassergrenzwertes nachgewiesen.

¹[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C622D5C99CD10532C12580AD002F7D43/\\$file/170113_BDEW_Gutachten_Nitrat_final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C622D5C99CD10532C12580AD002F7D43/$file/170113_BDEW_Gutachten_Nitrat_final.pdf)



Neben den bekannten Problemen mit Nitrat wird bei vier Wasserversorgern im Rohwasser der Trinkwassergrenzwert für Pflanzenschutzmittel (PSM) überschritten. Diese Funde sind nicht auf eine landwirtschaftliche Bodennutzung sondern auf sonstige Anwendungen (z.B. Entkrautung von Gleisanlagen, Kleingärten) zurückzuführen. Folgende öffentliche Wasserversorger bereiten ihr Rohwasser in den betroffenen Anlagen auf:

| Wasserversorgungsbetreiber | Nitrat > 50mg/L | PSM > 0,1µg/L |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (WVR) | + | + |
| Stadtwerke GmbH, Bad Kreuznach | + | |
| Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle | + | |
| Kreiswasserwerk Cochem-Zell | + | |
| Stadtwerke Andernach GmbH | + | |
| Stadtwerke Mayen GmbH | + | |
| Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel" | + | |
| Verbandsgemeindewerke Wöllstein | + | |
| Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR | + | |
| Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs- GmbH (REWW) | + | |
| Verbandsgemeindewerke Diez | + | |
| Verbandsgemeindewerke Loreley | + | |
| Stadtwerke Speyer GmbH | + | |
| Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH | + | |
| Stadtwerke Grünstadt | + | |
| Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel | + | |
| Verbandsgemeindewerke Obere Kyll | + | |
| Stadtwerke Bingen | + | |
| Wasserbeschaffungsverband GRUWA Krebsweiler | + | |
| Verbandsgemeindewerke Westerburg | | + |
| Verbandsgemeindewerke Diez | | + |
| Zweckverband für die Wasserversorgung Ohmbachtal | | + |



Zu Frage 4:

Grundlage sind die im elektronischen Trinkwasserinformationssystem (TWIST) verfügbaren Daten der Wasserversorger und Gesundheitsämter aus dem Zeitraum 01.01.2010 bis 28.02.2017 (Stand 03.03.2017).

Der Trinkwasser-Grenzwert für Nitrat wurde bei durchgeführten 10.488 Untersuchungen im Trinkwasser, trotz der oben genannten Maßnahmen, noch bei 7 Untersuchungen überschritten.

Zu Frage 5:

Der Verordnungsentwurf vom 18.01.2017 sieht Folgendes vor:

- Es gibt Vorgaben für eine bundeseinheitliche Nährstoffbedarfsermittlung, die schriftlich für jede Bewirtschaftungseinheit gemacht werden muss.
- Es wurden Erleichterungen bei der Nutzung von Kompost eingeführt, so dass auch zukünftig eine fachgerechte Nutzung möglich ist.
- Die Beschränkungen der Aufbringung von Düngemitteln auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten Böden wurden für Komposte und Festmist von Huf- oder Klautieren aufgehoben. Hier dürfen zukünftig Mengen ausgebracht werden, die mehr als 60 kg Stickstoff enthalten.
- Bei der Nutzung von Harnstoff muss zukünftig ein Ureasehemmer zugegeben werden oder er muss innerhalb von einer Stunde eingearbeitet sein.
- Flüssige organische Düngemittel dürfen auf bestelltem Ackerland ab 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder müssen direkt eingearbeitet werden, bei Dauergrünland werden diese Forderungen ab dem 1. Februar 2025 umzusetzen sein.
- Die 170 kg Stickstoffobergrenze der Ausbringung pro Hektar und Jahr für tierische Wirtschaftsdünger wurde auch auf pflanzliche Wirtschaftsdünger ausgeweitet.



- Die Derogation soll zukünftig auf Ackerland nur bei mehrjährigem Feldfutterbau zulässig sein.
- Sperrfristen für Ackerland beginnen ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Abweichend davon darf bei Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September) der Stickstoffbedarf bis zum 1. Oktober gedeckt werden, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 kg oder 30 kg Ammoniumstickstoff. Die gleiche Ausnahme gilt für Wintergerste, sofern sie nach einer Getreidevorfrucht steht. Bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist am 1. November und endet ebenfalls am 31. Januar des Folgejahres. Bei Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen dauert die Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- Beim Nährstoffvergleich ist derzeit noch die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz möglich. Nach der ebenfalls derzeit stattfindenden Novelle des Düngegesetzes müssen ab 2023 alle Betriebe eine Stoffstrombilanz vorlegen. Hier ist allerdings eine Bagatellgrenze für Betriebe bis 20 ha geplant, deren Düngeanfall 50 Großvieheinheiten nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Stoffstrombilanz gilt bereits ab dem 1. Januar 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar.
- Bei der Bewertung des Nährstoffvergleichs darf der Kontrollwert von derzeit 60 kg ab dem Düngejahr 2018, (im dreijährigen Mittel) nur noch maximal 50 kg für Stickstoff betragen und für Phosphat, derzeit 20 kg Phosphat ab dem Düngejahr 2018 (im 6-jährigen Mittel) 10 kg Phosphat nicht überschreiten. Die Überschreitung wird mit der Pflicht zur Teilnahme an einer Beratung geahndet, wiederholte Überschreitung führt zu einer verpflichtenden Vorlage der Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs bei der zuständigen Behörde.
- Bei der Regelung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger haben sich ebenfalls erhebliche Änderungen ergeben. Auch Gärreste aus Biogasanlagen werden



künftig in der Düngeverordnung geregelt. Wie bisher gilt eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten. Bei Betrieben mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro ha oder Biogasbetrieben, die über keine eigene Ausbringfläche verfügen, ist ab dem 1. Januar 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten sicherzustellen. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch für Festmist und Kompost eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten.

Ein absolutes Novum stellt der § 13 in der Novelle dar. Hier werden für Nitrat und Phosphat Risikogebiete eingeführt, in denen Betriebe, die dort wirtschaften, besondere Maßnahmen durchführen müssen. Derzeit sind hier 13 verschärfende Maßnahmen geplant, von denen mindestens drei in einer Landesverordnung festgesetzt werden müssen. Für unsere Betriebe sind von besonderer Bedeutung, dass bei organischen Düngemitteln generell der Gehalt an Stickstoff ermittelt werden muss. Es sind außerdem schlagspezifische Bodenuntersuchungen auf Stickstoff verpflichtend. Dünge-Abstände zu Oberflächengewässern betragen hier generell 5 m, bei stark geneigten Flächen (> 10 %) mindestens 10 m. Die größten Einschränkungen jedoch ergeben sich bei der Reduktion des Kontrollwertes auf 40 kg Stickstoff/ha und einer generellen Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger von mindestens 7 Monaten. Für Betriebe mit Gülle oder Gärresten gilt in diesen Regionen auch eine Einarbeitungsfrist von einer Stunde ab Beginn der Ausbringung. Die Sperrfristen für Grünland und Feldfutter beginnen bereits am 15. Oktober und für Stallmist und Kompost am 15. November und die Sperrfrist für Gemüse beginnt bereits am 1. November. Abschließend, sicherlich für kleinere und Ökobetriebe von Bedeutung, wird in Risikogebieten die Mindestlagerkapazität für Festmist und Kompost auf vier Monate ausgeweitet.

Es sind zwar auch Erleichterungen angedacht insbesondere für Betriebe, die den durchschnittlichen Kontrollwert von 35 kg Stickstoff/ha nicht überschreiten und Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintragen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. Dies wird jedoch nur auf eine sehr geringe Anzahl von Betrieben zutreffen.



Zu Frage 6:

Bis Ende 2019 werden Geräte gefördert zur umweltschonenden Ausbringung von Wirtschaftsdüngern. Die bauliche Anlage von Festmistlagerstätten und auch Güllelagern können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Mit dem Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ hat die Landesregierung im Jahr 2014 den Problembereich Gewässerschutz und Landwirtschaft erstmals in Rheinland-Pfalz aktiv aufgegriffen. Das Programm beinhaltet drei verschiedene, miteinander verknüpfte Bausteine, die jeweils vom Land finanziell gefördert werden:

- Kostenneutrale Beratung durch die Wasserschutzberatung Rheinland-Pfalz
- Kooperationen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben
- GAP-Fördermaßnahmen der ELER-VO sowie im Programm EULLE

Mit dem Programm sollen die rheinland-pfälzischen Landwirte bei der Umsetzung von Anforderungen der europäischen Gewässerschutzpolitik unterstützt werden.

Ulrike Höfken